

Swiss Volley Region Aargau

Antrag auf Änderung Statuten

Delegiertenversammlung 10. November 2026

Im Zuge der Harmonisierung unserer Reglemente mit Swiss Volley und den anderen Regionalverbänden wurden auch unsere Statuten umfassend überarbeitet. Dabei wurden verschiedene Bestimmungen präzisiert und ergänzt, bestehende Formulierungen angepasst sowie einzelne Inhalte grundlegend überarbeitet. Zudem wurde bei den folgenden zwei Kommissionen die Bezeichnung angepasst, um eine einheitliche Terminologie sicherzustellen.

- Das Verbandsgericht wird zur Rekursstelle
- Die Meisterschaftskommission Indoor (MK)) wird zur Regionalen Meisterschaftskommission Indoor (RMK)

Nachfolgend sind die wesentlichen inhaltlichen Änderungen aufgeführt. Weitere Anpassungen betreffen insbesondere Präzisierungen und redaktionelle Überarbeitungen.

Geltendes Recht > aktuelle Statuten	Statuten NEU	
Kapitel IV Organisation	Kapitel IV Delegiertenversammlung	
Art. 15 Aufgaben und Kompetenzen der DV	Art. 23 Geschäfte der DV	Begründung
<p>In der Kompetenz der DV liegen folgende Geschäfte:</p> <p>a) Genehmigung des Jahresberichtes</p> <p>b) Genehmigung der Jahresrechnung</p> <p>c) Entlastung des Vorstandes</p> <p>d) Festlegung der Mitglieder- und Mannschaftsbeiträge</p> <p>e) Kenntnisnahme des Budgets</p> <p>f) Wahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Präsident:in - Vorstandsmitglieder - Revisionsstelle - Präsident:in und Mitglieder des Verbandsgerichtes - Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten <p>g) Revision der Statuten</p> <p>h) Genehmigung des Leitbildes</p> <p>i) Genehmigung der Rechtspflegeordnung</p>	<p>¹ In der Kompetenz der DV liegen folgende Geschäfte:</p> <p>a) Genehmigung der Traktandenliste</p> <p>b) Genehmigung des Protokolls der letzten DV</p> <p>c) Genehmigung der Jahresberichte:</p> <ul style="list-style-type: none"> I. des Vorstands II. der Kommissionen <p>d) Abnahme der Jahresrechnung und Kenntnisnahme des Revisionsberichts</p> <p>e) Entlastung der verantwortlichen Organe</p> <p>f) Revision der Ordnungen</p> <p>g) Festlegung der Mitgliederbeiträge und Mannschaftsbeiträge</p> <p>h) Genehmigung des Budgets für das kommende Jahr</p> <p>i) Wahlen:</p> <ul style="list-style-type: none"> I. Präsidium II. Vorstandsmitglieder III. Revisionsstelle 	<p>Bisher war das Budget nur zur Kenntnisnahme, neu Abstimmung darüber.</p> <p>Delegierte für das Volleyballparlament legte der Vorstand fest. Bisher Art. 18 Abs. 3f.</p> <p>Genehmigung Leitbild durch DV wurde gestrichen.</p> <p>Auflösung von SVRA neu in Art. 43 geregelt.</p> <p>Ausschluss von Mitgliedsvereinen: Neu unter Art. 14 geregelt (es muss einen Antrag an den Vorstand gestellt werden und dieser stellt den Antrag allenfalls Swiss Volley zu Handen Volleyparlament zu).</p>

j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitgliedsvereine k) Auflösung von SVRA l) Ausschluss von Mitgliedsvereinen	IV. Rekursstelle V. Delegierte für das Volleyballparlament von SV j) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidien k) Kenntnissnahme Mutationen der Mitglieder, Aufnahme, Austritte und Anträge zum Ausschluss von Mitgliedern an das VP l) Revision der Statuten m) Anträge und Diverses	
---	---	--

Kapitel IV Organisation	Kapitel IV Delegiertenversammlung	
Art. 16 Stimmrechte an der DV	Art. 24 Stimmrechte an der DV	Begründung
<p>¹ Jeder Mitgliedsverein und jedes Vorstandsmitglied, mit Ausnahme des Präsidenten oder der Präsidentin, hat ein Stimmrecht. Bei der Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes (Art. 15 c) sind die Vorstandsmitglieder nicht stimmberechtigt.</p> <p>² Eine zusätzliche Stimme erhalten:</p> <p>a) Mitgliedsvereine Indoor: für jede in der Schlussrangliste der letzten Saison aufgeführte Mannschaft, von der Nationalliga A bis und mit der Kategorie U15.</p> <p>b) Mitgliedsvereine Beach: für jedes durchgeführte Turnierwochenende an der Aargauer Beach Tour von mindestens zwei Tagen Dauer.</p> <p>³ Die Mitgliedsvereine können entsprechend ihrer Anzahl Stimmrechte Delegierte entsenden, höchstens jedoch drei. Eine delegierte Person kann ein oder mehrere Stimmrechte vertreten.</p> <p>⁴ Im Fall von Stimmgleichheit fällt die Präsidentin oder der Präsident den Stichentscheid.</p>	<p>¹ Die DV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitgliedsvereine sowie die Hälfte aller Stimmrechte vertreten sind.</p> <p>¹ Jeder Mitgliederverein hat ein Stimmrecht. Mitglieder des Vorstands und des Präsidiums sind nicht stimmberechtigt.</p> <p>² Mitgliedervereine erhalten zusätzlich zu ihrer Grundstimme je eine weitere Stimme pro 20 gelöste Lizenzen gemäss der offiziellen Lizenzstatistik von SV der vorangegangenen Saison.</p> <p>³ Die Gesamtzahl der Stimmen pro Mitgliederverein ist auf maximal 15 Stimmen begrenzt, unabhängig von der Anzahl gelöster Lizenzen oder gemeldeter Teams.</p> <p>⁴ Das Stimmrecht eines Mitgliedervereins wird von einem bzw. einer Delegierten ausgeübt. Mitgliedervereine können maximal zwei Begleitpersonen entsenden.</p>	<p>Harmonisierung Reglemente Swiss Volley</p> <p>Stichentscheid fällt weiterhin Präsidium. Neu unter Art. 25 Abs. 4 geregelt.</p>

Kapitel IV Organisation	Kapitel IV Delegiertenversammlung	
Art. 17 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der DV	Art. 25 Mehrheitsentscheide und qualifiziertes Mehr	Begründung
<i>Beschlussfähigkeit</i> 1 ... 2 ... 3 ... <i>Beschlussfassung</i> 4 5 Die Beschlussfassung erfolgt offen, sofern nicht mindestens ein Zehntel der Stimmrechte eine geheime Abstimmung verlangt. Wahlen erfolgen offen, sofern nicht ein Antrag aus der DV für eine geheime Wahl erfolgt. 6 ... 7 ...	1 ... 2 Die Beschlussfassung und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Fünftel der anwesenden Stimmen eine geheime Abstimmung oder Wahl verlangt. 3 ... 4 ...	Harmonisierung Reglemente Swiss Volley

Kapitel IV Organisation	Kapitel V Vorstand (VS)	
Art. 18 Vorstand	Art. 26 Wahl des Vorstandes	Begründung
<i>Zusammensetzung</i> 1 ... <i>Amtsduer</i> 2 Die Präsidentin oder der Präsident sowie die Mitglieder des Vorstandes werden von der DV für eine Amtsduer von vier Jahren gewählt. Sie beginnt mit dem der Wahl folgenden Tag und endet immer zum Ende eines Verbandsjahres. Falls die Präsidentin, der Präsident oder ein Vorstandsmitglied zurücktritt, werden Neuwahlen angesetzt.	1 Der VS wird von der DV für eine Amtsperiode von zwei Jahren gewählt. 2 ... 3 ... 4 ... 5 ...	Harmonisierung Reglemente Swiss Volley

Kapitel IV Organisation	Kapitel V Vorstand (VS)	
Art. 18 Vorstand	Art. 29 Aufgaben des Vorstands	Begründung
<p>Zusammensetzung</p> <p>¹ ...</p> <p>Amtsdauer</p> <p>² ...</p> <p>Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>³ Der Vorstand ist das leitende Organ von SVRA. Er bereitet die Anträge zu Händen der DV vor und sorgt für die Umsetzung und den Vollzug der Beschlüsse. Er vertritt die Interessen der Mitgliedsvereine des SVRA nach aussen.</p> <p>In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere sind das:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festlegung der Organisation, der Arbeitsbereiche und der Zeichnungs-Berechtigungen von SVRA b) Kenntnisnahme der Statuten und Statutenänderungen der Mitgliedsvereine c) Aufnahme von Mitgliedsvereinen d) Ernennung von leitenden Personen der Geschäftsstellen e) Ernennung der Präsidentin oder des Präsidenten sowie Mitglieder der Kommissionen f) Ernennung von Vertretern von SVRA in Organisationen und dem Volleyballparlament von Swiss Volley g) Einsetzen von Projekt- und Arbeitsgruppen h) Festlegen und Controlling der mittel- und langfristigen Planungsziele i) Genehmigung der Konzepte und Aktionspläne 	<p>¹ Der VS ist das leitende Organ von SVRA. Er bereitet die Anträge zuhänden der DV vor und sorgt für die Umsetzung und den Vollzug der Beschlüsse. Er vertritt die Interessen der Mitgliedervereine nach aussen.</p> <p>² In die Kompetenz des Vorstandes fallen alle Geschäfte, die nicht durch Gesetz oder Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere sind das:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Festlegung der Organisation, der Zuständigkeiten und der Zeichnungsberechtigungen von SVRA. b) Kenntnisnahme der Statuten und Statutenänderungen der Mitgliedervereine sowie Sicherstellung ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen von SVRA. c) Erarbeitung der Unterlagen zuhänden der DV, sowie Vorschläge zu Anpassungen der Statuten und Ordnungen. d) Ernennung und Aufsicht von leitenden Personen in der Geschäftsstelle sowie in relevanten administrativen Funktionen. e) Ernennung der Vorsitzenden und Mitglieder von Kommissionen. f) Einsetzen von Projekt- und Arbeitsgruppen zur Unterstützung spezifischer Aufgaben und Projekte. g) Festlegung und Überwachung der mittel- und langfristigen Planungsziele von SVRA. h) Die Ausgabenkompetenz des VS ausserhalb des Budgets beträgt CHF 5'000.00 bei einmaligen und CHF 2'000.00 bei sich wiederholenden Ausgaben pro Geschäft. i) Genehmigung von Konzepten und Aktionsplänen zur Förderung und Entwicklung des Volleyballsports. 	<p>Harmonisierung Reglemente Swiss Volley</p> <p>Aufnahme von neuen Vereinen läuft über Swiss Volley.</p> <p>Ernennung Parlamentarier neu DV (siehe Art. 23).</p> <p>Festlegung Betrag</p>

j) Erlass von Reglementen k) Pflege der Beziehungen zu den Mitgliedsvereinen, den anderen Regionalverbänden, Swiss Volley sowie anderen Aargauer Sportverbänden, Partnern, Behörden, in- und ausländischen Organisationen. <i>Beschlussfassung</i> ⁴ ...	j) Erlass und Überwachung der Einhaltung von Reglementen. k) Pflege und Ausbau der Beziehungen zu Mitgliedervereinen, anderen Regionalverbänden, SV sowie weiteren relevanten Partnern und Behörden.	
--	---	--

Kapitel VII Auflösung und Schlussbestimmungen	Kapitel IX Statutenänderung, Auflösung und Fusionen	
Art. 27 Auflösung	Art. 42, Art. 43 und Art. 44	Begründung
Die DV entscheidet bei Auflösung von SVRA gleichzeitig auch über die Verwendung des Verbandsvermögens.	<p>Art. 42 Statutenänderung und Auflösung Über die Statutenänderungen und Auflösung von SVRA wird gemäss Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. 25 entschieden, sofern das entsprechende Geschäft auf der Traktandenliste steht.</p> <p>Art. 43 Verwendung des Verbandsvermögens bei Auflösung oder Fusion</p> <p>¹ Diejenige DV, welche die Auflösung von SVRA beschliesst, entscheidet auch über die Verwendung des Verbandsvermögens. Dieses darf ausschliesslich einer oder mehreren gemeinnützigen, nicht gewinnorientierten Sportorganisationen mit vergleichbarem Zweck zugutekommen oder für gemeinnützige sportliche Zwecke eingesetzt werden.</p> <p>² Trifft die DV keinen entsprechenden Entscheid, wird das Vermögen treuhänderisch an SV übertragen. SV verteilt es an die Regionalverbände, welche Mitgliedervereine des aufgelösten Verbands aufnehmen, unter Berücksichtigung sachgerechter Kriterien, insbesondere der Anzahl der übernommenen lizenzierten Mitglieder.</p>	Präzisierung

	Art. 44 Fusion, Spaltung und Umwandlung ¹ Fusionen, Spaltungen oder Umwandlungen von SVRA richten sich nach den gesetzlichen Vorgaben des Bundesgesetzes über Fusion, Spaltung, Umwandlung und Vermögensübertragung (Fusionsgesetz, FusG) vom 03.10.2003 ¹ . ² Über die Anpassung der rechtlichen Struktur von SVRA im Zusammenhang mit Fusion, Spaltung oder Umwandlung entscheidet die DV nach Art. 25 Abs. 3. ³ Bei einer Fusion von SVRA mit einem anderen Regionalverband wird das gesamte Verbandsvermögen an den neuen, fusionierten Verband übertragen. ⁴ Im Falle einer Aufteilung von SVRA wird das Vermögen basierend auf den vertraglich festgelegten Bedingungen auf die neu entstandenen Verbände verteilt.	
	Kapitel III Organisation	
	Art. 16 Kommissionen	Begründung
	⁵ Die ständigen Kommissionen von SVRA sind: a) Regionale Schiedrichter:innenkommission (RSK). b) Regionale Meisterschaftskommission Indoor (RMK). c) Regionale Beachvolleyball Kommission (RBK). d) Regionale Ausbildungs- und Nachwuchskommission (RANK).	Präzierte Aufstellung der Kommissionen inklusive der neu zugründenden RANK.

¹ SR 221.301

	Kapitel IV Delegiertenversammlung (DV)	
	Art. 20 Zusammensetzung der Delegiertenversammlung	Begründung
	<p>1 ...</p> <p>2 ...</p> <p>3 Jeder Mitgliederverein bestimmt mindestens eine bevollmächtigte Person als Delegierte:n. Delegierte können nicht mehrere Vereine vertreten oder gleichzeitig Mitglied des VS sein.</p> <p>a) ...</p>	Harmonisierung Reglemente Swiss Volley

	Kapitel V Vorstand (VS)	
	Art. 28 Geschlechterquote	Begründung
	<p>1 SVRA strebt bei Wahlen und Kandidaturen eine Geschlechterquote an, bei der mindestens 40 % der Positionen im VS mit Personen des jeweils weniger vertretenen Geschlechts besetzt sind.</p> <p>2 SVRA strebt bei der Zusammensetzung der übrigen Organe, Kommissionen, Ausschüsse und Arbeitsgruppen eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter an.</p>	Harmonisierung Reglemente Swiss Volley

	Kapitel V Vorstand (VS)	
	Art. 30 Zeichnungsrecht	Begründung
	<p>1 Für SVRA zeichnen das Präsidium oder bei dessen Verhinderung das Vize-Präsidium mit einem weiteren Vorstandsmitglied kollektiv zu zweien.</p> <p>2 Im Geschäftsreglement kann der VS im Rahmen des betreffenden Budgets Vorstandsmitgliedern für die ihnen zugewiesenen Aufgaben das Einzelzeichnungsrecht gewähren.</p>	Entspricht der bisherigen Praxis.

	Kapitel V Vorstand (VS)	
	Art. 31 Offenlegung und Umgang mit Interessenkonflikten	Begründung
	<p>¹ Vorstandsmitglieder, Angestellte sowie alle Personen, die im Auftrag von SVRA in leitender, beratender oder mitentscheidender Funktion tätig sind, sind verpflichtet, jegliche persönlichen oder geschäftlichen Beziehungen offenzulegen, die eine Befangenheit herbeiführen oder den Anschein einer solchen erwecken. Dies gilt für allgemeine Angelegenheiten des VS und insbesondere für jegliche finanziellen Transaktionen. Besteht der Anschein einer Befangenheit, informiert die betroffene Person das Präsidium. Die betroffene Person tritt für Beratung und Entscheidung in den Ausstand, enthält sich der Stimme und unterlässt jeglichen Austausch mit anderen Vorstandsmitgliedern über den Beschluss. Die Stimmenthaltung wird im Protokoll festgehalten. Liegt eine Befangenheit beim Präsidium vor, wird das Vize-Präsidium informiert.</p> <p>² In Fällen einer regelmässigen oder dauerhaften Befangenheit, die eine ordentliche Wahrnehmung der Pflichten verhindert, ist das Mitglied zum Rücktritt aufzufordern. Bestreitet das Mitglied den Vorwurf der Befangenheit, entscheidet der VS über die weiteren Massnahmen.</p> <p>³ Finanzielle Transaktionen, an denen nahestehende Dritte beteiligt sind, bedürfen der Zustimmung des VS unter Ausstand der betroffenen Person.</p>	Entspricht der bisherigen Praxis, ist auch in der Rechtspflegeordnung im Kapitel II Kapitel (Stand 8. November 2023) niedergeschrieben.

	Kapitel V Vorstand (VS)	
	Art. 32 Annahme von Geschenken	Begründung
	<p>¹ Vorstandsmitglieder und Angestellte von SVRA dürfen Geschenke oder sonstige Vergünstigungen, die ihnen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit im SVRA angeboten werden, nicht ohne Weiteres annehmen. Geschenke, die zu einer Befangenheit oder zu einem Anschein der Befangenheit führen, sind gegenüber dem VS offenzulegen und zu deklarieren. Der VS entscheidet über die Annahme oder Ablehnung solcher Geschenke.</p> <p>² Geldgeschenke sowie Geschenke, die potenziell Einfluss auf Entscheidungen von SVRA haben könnten, sind abzulehnen.</p>	Entspricht der bisherigen Praxis.

Geltendes Recht > bisherige Rechtspflegeordnung		Statuten NEU
Kapitel I Organisation und Zuständigkeit	Kapitel VII Rekursstelle	
Art. 1 Rechtspflegeordnung 1	Art.36, Art. 37 und Art. 38	Begründung
Art. 1 Rechtspflegeorgane ¹ ... ² ... ³ Das RVG ist ein Organ des SVRA im Sinne von Art. 12 Abs. 1 lit. d der Statuten SVRA. Es setzt sich zusammen aus einer Präsidentin oder einem Präsidenten, zwei Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern . Die Wahl aller Mitglieder (inkl. Präsidium) des RVG werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Wiederwahl gewählt.	Art. 36 Zusammensetzung und Wahl der Rekursstelle ¹ Die DV wählt die Rekursstelle für eine Amtsdauer von zwei Jahren . Sie besteht aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied . Die Wiederwahl der Mitglieder ist unbeschränkt zulässig. ² Die Mitglieder der Rekursstelle dürfen nicht denselben Mitgliedervereinen angehören. ³ Mitglieder der Rekursstelle dürfen keinem anderen Organ oder Kommission von SVRA angehören. Wenn ein Mitglied in einem Fall befangen ist, tritt das Ersatzmitglied an dessen Stelle. Art. 37 Aufgaben und Zuständigkeiten der Rekursstelle ¹ Die Rekursstelle ist das oberste Rechtspflegeorgan von SVRA und entscheidet über Streitfälle, die sich aus der Anwendung und Auslegung der Statuten, Reglemente und Beschlüsse ergeben. Ihre Zuständigkeiten und das Verfahren richten sich nach der Rechtspflegeordnung von SVRA. ² Die Rekursstelle ist berechtigt, Einsicht in relevante Dokumente und Unterlagen zu nehmen und erforderliche Auskünfte von den betroffenen Parteien und dem VS einzuholen.	Art. 36, Art. 37 und Art. 38 sind so neu in den Statuten. Die Amtsdauer sowie die Anzahl der Mitglieder ist in der Rechtspflegeordnung, welche seit dem 8. November 2023 gültig ist, vermerkt.

Art. 38 Entscheidungsfindung und Berichtspflicht

- ¹ Die Rekursstelle entscheidet in letzter Instanz auf regionaler Ebene und unter Ausschluss der ordentlichen Gerichte, sofern gesetzlich zulässig.
- ² Die Rekursstelle informiert den VS über ihre Tätigkeit und erstattet bei Bedarf Bericht über ihre Entscheidungen. Alle Entscheide der Rekursstelle werden schriftlich dokumentiert und den betroffenen Parteien innerhalb einer Frist von 5 Tagen zugestellt.